



Dresden.
Dresdner

Vergabekonferenz der Landeshauptstadt Dresden 2026

The background image shows a panoramic aerial view of Dresden, Germany. In the foreground, a green diagonal shape covers the left side of the slide. The city is built on both banks of the Elbe River, with numerous green parks and residential areas. The "Blue Wonder" (Blauer Wunder) bridge is a prominent feature in the center, spanning the river. In the distance, the Fichteturm (Fichte Tower) stands tall on a hill. The sky is clear with some light clouds.

Vortrag – Vergaberecht

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Stefan Jungmann
Justiziar | Stellv. Geschäftsführer
Ingenieurkammer Sachsen



Änderungen im Vergaberecht 2026 + Ausblick 1. EU - National

A. EU-Schwellenwerte – Änderungen ab 01.01.2026

Richtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber (Richtlinie 2014/24/EU)		
	Bisher [EUR]	Zukünftig [EUR]
Bauleistungen	5.538.000	5.404.000
Liefer-/Dienstleistung: öffentliche Auftraggeber	221.000	216.000
Liefer-/Dienstleistung: zentrale Regierungsdienststellen	143.000	140.000
Sektorenrichtlinie (Richtlinie 2014/25/EU) / Verteidigungsvergabe (Richtlinie 2009/81/EG)		
Bauleistungen	5.538.000	5.404.000
Liefer-/Dienstleistung	443.000	432.000
Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU)		
Alle Leistungen	5.538.000	5.404.000
Anhang XIV - soziale und andere besondere Dienstleistungen		
Alle Leistungen des Katalogs	750.000	750.000

13. Januar 2026



B. EU-Entwicklung Vergaberecht

1. Konsultation zu Vergaberegeln für öffentliche Aufträge Februar 2025
2. Konsultation zu Vergaberegeln für öffentliche Aufträge bis 24.01.2026:
Meldung:
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/konsultation-zu-vergaberegeln-fur-oeffentliche-auftrage-2025-11-03_de
Teilnahmeportal:
https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/PP_IA_2025

Zitat:

„Die Europäische Kommission will die EU-Vergaberegeln modernisieren und vereinfachen und hat dazu eine Konsultation gestartet. Sie bittet Interessengruppen wie Behörden, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Sozialpartner und Wissenschaft, um Beiträge dazu, wie Vorschriften verbessert werden können.“



C. Vergabebeschleunigungsgesetz

- Sollte zum 01.01.2026 in Kraft treten
- Liegt aktuell beim Bundestag
- Bei Zustimmung und Verabschiedung des Bundesrates in Kraft treten ab 01.04.2026 möglich

Wichtigste Änderungen:

a) Streitig - § 97 Abs. 4 GWB:

Bisher:

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Zukünftig:

a) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, **wenn zeitliche Gründe bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben ...**

b) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden,

wenn zeitliche Gründe dies <XX> erfordern



C. Vergabebeschleunigungsgesetz

Wichtigste Änderungen - chronologisch

b) Unstreitig

- § 108 Abs 6 GWB - keine Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit aufgrund Kooperationsvereinbarung
- § 122 Abs. 3 GWB – Grundsatz der Eigenerklärung und Nachweise über Zuverlässigkeit und Eignung nur noch von a) dem Zuschlagsbieter bzw. b) aussichtreichsten Bietern Bewerbern –

Risiko / Problem: Verlust der Möglichkeit der Nachforderung - § 16 Abs. 1 Satz 2 VOB/A gilt nur für Unterlagen, die mit dem Angebot vorzulegen sind – nicht für solche, die auf ein gesondertes Verlangen vorzulegen sind (Quelle: Rn. 150 zu § 16 VOB/A Kommentar zur VOB/A Kulartz/Marx u.a.)

- § 122 Abs. 4 GWB Eignungskriterien bzw. –nachweise sind in der Bekanntmachung oder einem eindeutigen Link in die Vergabeunterlagen
- § 124 fakultative Ausschlussgründe – redaktionelle Klarstellung
- § 134 Abs. 3 GWB – keine Informationsfrist bei Dringlichkeit + keine Unwirksamkeit bei Gründen des Allgemeininteresses aber: Sanktion Geldstrafe oder Laufzeitverkürzung
- §§ 158 ff. GWB – Vergabekammern und Nachprüfverfahren



Exkurs - Gesetze im Zusammenhang:

- Aktivrente - Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter *
 - Kleine Anfrage – Frage und Antwort 2 – vom 05.11.2025 – Seite 3 (DRS 21/1934):
„Weshalb sollen nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zur Inanspruchnahme der Aktivrente berechtigt sein, und wie begründet die Bundesregierung, **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**, Beamtentätigkeit oder Abgeordnetenmandaten unberücksichtigt zu lassen?“
Die Bundesregierung sieht bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung das größte Potenzial. Bei Selbständigen ist der Anteil derer, die im Regelrentenalter weiterarbeiten, bereits sehr hoch.
→ Nach Ablauf von 2 Jahren soll die Wirksamkeit bis 2029 evaluiert werden – dann ggf. Einbeziehung
- (Tariftreuegesetz) - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes



Änderungen im Vergaberecht 2026 + Ausblick 2. National

C. UVgO + VOB/A

- Neufassung der UVgO sowie der VOB/A sollen sich an das Vergabebeschleunigungsgesetz anschließen
- Es soll eine weitestgehende Vereinheitlichung der Unterschwellenregelung erreicht werden

Ziel:

Vereinfachung und Entbürokratisierung insbesondere für Unternehmen an Ländergrenzen und länderübergreifende Tätigkeit.

ABER:

§ 75a GO-NRW (in Kraft seit 01.01.2026):

„1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte ...“

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.



Daraus folgt für:

Direktaufträge und Wertgrenzen

- UVgO und die VOB/A enthielten detaillierte Vorgaben
- diese entfallen
- Mustersatzung sieht Wertgrenzen vor
- Aber: keine landesrechtliche Regelung sondern Einzelfall JEDER Kommune
- Gilt auch für die weiteren Regelungen für Eignung, Zuschlag, Nachforderung etc...
- --> Flickenteppich innerhalb eines Bundeslandes

Quelle und weitere Informationen: (Vergabeblog.de vom 16/10/2025 Nr. [72410](#))



A. Sächsisches Vergabegesetz

Koalitionsvertrag 04.12.2024:

Wir schaffen ein bürokratiearmes sächsisches Vergabegesetz – noch kein aktueller Entwurf
(Glaskugel – vor der Änderung der UVgO + VOB/A wird es diesen auch nicht geben)

Aus alten Entwürfen / Abstimmungen für die Verhandlungsvergabe (freihändige Vergabe):

- Bagatellgrenze UVgO 46,5 % des EU-Schwellenwertes für Verhandlungsvergabe (2025 = 102.765 € | 2026 = 100.440 €)
- Bagatellgrenze VOB/A 2,6 % des EU-Schwellenwertes für Verhandlungsvergabe = (2025 = 143.998 | 2026 = 140.504 €)



Weitere (regionale) Bagatellgrenzen:

- VOB/A seit 01.01.2026 (BAnz AT 16.12.2025 B7)

Abs. 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:

(2) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,

1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:

a) 50 000 **150.000** Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,

Abs. 3a Abs. 3 Satz 2:

(3) ... Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von ~~10 000~~ **100 000** Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Aber: § 4 Abs 1 Satz 2 SächsVergabeG

Freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 VOB/A^{*} sind bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von **25 000 EUR** (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

Abs. 3a Abs. 4 Satz 1:

(4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von ~~3 000~~ **50 000** Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

13. Januar 2026



Änderungen im Vergaberecht 2026 + Ausblick
3. Sachsen

Weitere (regionale) Bagatellgrenzen 01.01.2026:

VOB/A [EUR]			
Bundesland	Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung
Sachsen-Anhalt	20.000	150.000	1.000.000
Brandenburg	100.000	1.000.000	1.000.000
Thüringen	75.000	1.000.000	1.000.000

UVgO [EUR]			
Bundesland	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung
Sachsen-Anhalt	15.000	100.000	100.000
Brandenburg	100.000	216.000	216.000
Thüringen	30.000	216.000	216.000

13. Januar 2026



Dresden.
Dresden.

Diskussionsrunde



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir sehen Sie zur
Vergabekonferenz 2027.